



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2024/3173

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

31.01.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	04.02.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Tierbestattungen auf dem Friedhof Birkenberg

- Antrag der Fraktion Opladen Plus vom 07.01.2025
- Stellungnahme der Verwaltung vom 31.01.2025

670-bl
Katharina Blumensatt
☎ 67 05

31.01.2025

01

- | | |
|---|---------------|
| - über Herrn Stadtkämmerer Molitor | gez. Molitor |
| - über Frau Beigeordnete Deppe | gez. Deppe |
| - über Herrn Oberbürgermeister Richrath | gez. Richrath |

Tierbestattungen auf dem Friedhof Birkenberg - Antrag der Fraktion Opladen Plus vom 07.01.2025

Nach eingehender Prüfung der rechtlichen Grundlagen lässt sich Folgendes feststellen:

1. Rechtslage nach dem Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW)

Gemäß § 14 Abs. 1 BestG NRW ist abschließend geregelt, wer auf Friedhöfen bestattet werden darf. Diese Regelung umfasst ausschließlich menschliche Leichen, Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchte nach einem Schwangerschaftsabbruch. Tiere fallen nicht unter diesen Paragraphen und können daher nicht regulär auf Friedhöfen beigesetzt werden.

Die Bestattung eines Tieres auf einem Friedhof ist jedoch als Grabbeigabe im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 BestG NRW möglich, so auch der Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) des Landes NRW (heute MAGS NRW) vom 15.06.2015 (Az: 232 – 0260). Diese Vorschrift regelt, dass Grabbeigaben erlaubt sind, sofern sie verrottungsfähig sind, was bei einer Tierleiche grundsätzlich gegeben ist. Eine Beisetzung des Haustieres darf ausschließlich in eingeäschelter Form erfolgen.

3. Grabbeigabe

Gemäß des o. e. Erlasses des MAGS NRW darf die Tierasche nur dann als Grabbeigabe dienen, wenn der menschliche Leichnam oder dessen Asche bereits beigesetzt wurde oder gleichzeitig beigesetzt wird. Eine vorherige Beisetzung der Tierurne ist ausgeschlossen.

4. Ethische und rechtliche Grenzen

Gemäß § 7 BestG NRW sind bei der Gestaltung und Durchführung von Bestattungen die Totenwürde sowie das Empfinden der Bevölkerung zu achten. Grundsätzlich wird die Mitbestattung von Tieren heute nicht mehr als pietätwidrig angesehen, solange die Grabbeigabe nicht nach außen sichtbar ist. Eine unzulässige Gestaltung könnte jedoch dann vorliegen, wenn die Grabstätte so gestaltet wird, dass das verstorbene Tier in der Wahrnehmung über die beigesetzte Person gestellt oder ihr gleichgesetzt wird.

5. Empfehlungen des MAGS NRW

Das Ministerium empfiehlt, die Frage der Zulässigkeit von Grabbeigaben, einschließlich Tierasche, in der Friedhofssatzung zu regeln. In der Mustersatzung für kommunale

Friedhöfe des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen findet sich in § 13 folgende Formulierung, die so oder so ähnlich auch in die Friedhofssatzung der Stadt Leverkusen aufgenommen werden könnte:

§ 13

Haustiere

(1) Der Friedhofsträger kann zulassen, dass in eine bereits belegte Erdgrabstätte kremierte Haustiere als Grabbeigabe eingebracht werden.

(2) Die Einbringung soll außerhalb der Öffnungszeiten des betroffenen Friedhofs erfolgen. Eine Trauerzeremonie findet aus diesem Anlass nicht statt. Hinweise auf die Einbringung dürfen nicht an der Grabstätte angebracht werden.

6. Fazit

Unter den genannten Aspekten ist die Bestattung von kremierten Tieren auf Humanfriedhöfen als Grabbeigabe möglich; generell sieht der Fachbereich Stadtgrün kein Problem, die Art der Bestattung auf allen Leverkusener Friedhöfen zu erlauben. Die Höhe der anfallenden Gebühr muss noch errechnet werden.

Stadtgrün in Verbindung mit Recht und Vergabestelle